



Luzern, 23. August 2016

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 114

Nummer: P 114
Eröffnet: 14.03.2016 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 23.08.2016 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 814

Postulat Müller Guido und Mit. über die Steigerung des Kostenbewusstseins durch Transparenz bei den Spitexkosten und deren Restfinanzierung

A. Wortlaut des Postulats

Um mit Kostentransparenz das Kostenbewusstsein der Bezüger von krankenkassenpflichtigen Spitexleistungen zu fördern, wird der Regierungsrat aufgefordert zu definieren, bei welcher einheitlichen Datenquelle künftig eine Gesamtübersicht mit nachfolgendem Aufbau publiziert wird:

Organisation, Einsatzgebiet, Restfinanzierung, bezogen auf eine Stunde, nach Abzug des KK-Tarifes und der Patientenbeteiligung von Fr. 15.95/Std., aufgeschlüsselt nach den 3 Kategorien:

Abklärung/Beratung,
Behandlungspflege,
Grundpflege.

Das Gesundheitsdepartement hat dafür zu sorgen, dass diese Daten umgehend publiziert, öffentlich zugänglich gemacht und laufend aktualisiert werden.

Begründung:

Viele Bezüger von Spitexleistungen sind sich über die effektiven Kosten der bezogenen Spitexleistungen im Unklaren, da keine Transparenz über die Zusammensetzung der Kosten herrscht. Während bezüglich der Kostenübernahme der Krankenkasse und der Höhe des Patientenselbstbehaltes Klarheit herrscht, besteht bei der Restfinanzierung durch die Gemeinden viel Unwissen und Unklarheit.

Die Spitexkosten-Restfinanzierung belasten die Gemeinden im zunehmenden Masse. Die Erbringer von Spitexleistungen informieren meistens nicht über die Restfinanzierung ihrer Leistungen, da in diesem Bereich sehr grosse Unterschiede herrschen. Diese Unterschiede liegen nicht, wie in vielen Medienberichten suggeriert, zwischen den öffentlichen oder privaten Spitexanbietern, sondern sind besonders unter den gemeinnützigen Organisationen sehr gross. Auf diesen Umstand weist der Regierungsrat auch in der Botschaft B 25, Seite 17, explizit hin.

Die Pflegevollkosten der öffentlichen Spitexorganisationen sind auf der Homepage des Spitexverbandes abrufbar. Diejenigen der privaten Spitexorganisationen werden leider nicht öffentlich gemacht, obwohl diese ihre Daten an den Verband Luzerner Gemeinden abliefern

müssen. Die Daten waren bis vor zwei Jahren auf der Homepage des VLG zugänglich, sind nun aber im Login-Bereich nur noch für ausgesuchte Nutzer abrufbar.

Müller Guido
Bucher Hanspeter
Arnold Robi
Troxler Jost
Winiger Fredy
Müller Pius
Zimmermann Marcel
Lüthold Angela
Steiner Bernhard
Lang Barbara
Furrer-Britschgi Nadia
Schärli Thomas
Graber Toni
Camenisch Räto B.
Meister Beat
Schurtenberger Helen

Gisler Franz
Graber Christian
Knecht Willi
Haller Dieter
Keller Daniel
Omlin Marcel
Dickerhof Urs
Stöckli Ruedi
Frank Reto
Thalmann-Bieri Vroni
Pfäffli-Oswald Angela
Hartmann Armin
Reusser Christina
Meile Katharina
Zehnder Ferdinand

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Einleitend ist festzuhalten, dass die Spitex in den Aufgabenbereich der Gemeinden gehört und dass wir grundsätzlich alle Massnahmen begrüßen, die der Transparenz dienen.

Die im Postulat vertretene Einschätzung, dass keine Transparenz über die Zusammensetzung der Pflegekosten herrscht, können wir nicht nachvollziehen. Denn nach geltender Vorschrift in § 2 der Pflegefinanzierungsverordnung sind alle Leistungserbringer der Pflegefinanzierung, damit namentlich die Spitex-Organisationen, verpflichtet, eine detaillierte Rechnung zu erstellen. Aus dieser muss nicht nur ersichtlich sein, welche Pflegeleistungen (Grundpflege, Behandlungspflege, Abklärung und Beratung) in welchem Umfang erbracht wurden, sondern auch, wer in welchem Anteil für diese Kosten aufzukommen hat (Krankenversicherer, Klient, Gemeinde). Diese Regelung wurde bewusst deswegen getroffen, um den pflegebedürftigen Personen aufzuzeigen, dass zuweilen ein grosser Anteil der Pflegekosten von ihrer Wohngemeinde getragen wird.

Von grösserer Bedeutung ist diese Transparenz für die Gemeinden, welche für die Restkostenfinanzierung zuständig sind. Allerdings können die Gemeinden nicht beeinflussen, bei wem eine auf Spitexleistungen angewiesene Person diese Leistungen bezieht. Denn die pflegebedürftigen Personen können unter den zugelassenen Leistungserbringern frei wählen.

Die Vollkosten der gemeinnützigen Spitexorganisationen sind auf der Website des Spitex Kantonalverbandes (SKL) nicht mehr öffentlich zugänglich. Der SKL hat sich dazu entschieden, weil diese Angaben immer wieder zu Fehlinterpretationen geführt haben sollen. Eine analoge Liste für die privaten Spitexanbieter lässt sich auch auf der Website der Association Spitex privée Suisse ASPS (Vereinigung der privaten Spitexanbieter der Schweiz) nicht finden. Bei den im Postulat erwähnten Daten zu den privaten Leistungserbringern im Login-Bereich des VLG handelt es sich insbesondere um eine Empfehlung des VLG an die für die Restkostenfinanzierung zuständigen Gemeinden, damit diese nicht in jedem Einzelfall die Tarife eines Leistungserbringers ohne Leistungsvereinbarung überprüfen müssen. Jedoch hält der VLG zu dieser Liste in seinem Newsletter vom 23. März 2016 unter der Überschrift "Umgang mit privaten Spitex-Anbietern" folgendes fest: "Die Empfehlungsliste des VLG für private Spitex-Dienstleister wurde kritisiert. Da die Stadt Luzern eine vertiefte Prüfung der ortsansässigen, privaten Spitex-Anbieter vornimmt, soll im Nachgang Sinn und Zweck dieser Empfehlungsliste überprüft und darüber hinaus die grundsätzliche Haltung der Gemeinden

gegenüber privaten Anbietern erarbeitet werden." Diese Aussage weist auf die Problematik solcher Listen hin.

Die Höhe der Vollkosten ist im Übrigen nur ein Indikator, denn die Kosten pro Leistungsstunde werden durch mehrere Faktoren beeinflusst. Von zentraler Bedeutung ist dabei, ob der Leistungserbringer einer Versorgungspflicht untersteht und somit auch ökonomisch weniger interessante Einsätze und einen Bereitschaftsdienst (24h an 365 Tagen) sicherstellen muss oder ob er die Freiheit der Kundenwahl hat und somit unattraktive und nicht lukrative Fälle (z.B. Kurzzeiteinsätze oder Einsätze mit langen Anfahrtswegen, Nacht-, Wochenendeinsätze) ablehnen kann. Weiter spielt die Personalstruktur (Qualifikation des Personals, Anstellungsbedingungen, Spezialangebote wie Psychiatriepflege, qualifizierte Wundpflege, usw.) eine grosse Rolle.

Die Betrachtung der Vollkosten pro Stunde kann einen Hinweis auf die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung geben. Aus Sicht des Restfinanzierers ist die Wirtschaftlichkeit aber nur ein Kriterium. Ebenso wesentlich ist die Menge der pro Klientin / Klient verrechneten Leistungsstunden. Im Jahr 2014 waren dies gemäss LUSTAT-Spitex-Statistik 46,1 Stunden bei selbständig tätigen Pflegefachpersonen, 55,5 Stunden bei Spitex-Organisationen mit Versorgungspflicht und 180 Stunden bei Spitex-Organisationen ohne Versorgungspflicht. Diese grossen Unterschiede lassen auf eine angebotsinduzierte Nachfrage bei den Spitex-Organisationen ohne Versorgungspflicht schliessen.

Im Postulat sind die konkreten Forderungen für den Aufbau der Liste wie folgt beschrieben: "Organisation, Einsatzgebiet, Restfinanzierung, bezogen auf eine Stunde, nach Abzug des KK-Tarif und der Patientenbeteiligung von Fr. 15,95/Std., aufgeschlüsselt nach den 3 Kategorien: Abklärung/Beratung, Behandlungspflege, Grundpflege." Nach dem oben Gesagten müsste eine solche Liste jedoch zumindest mit den folgenden Kriterien ergänzt werden, um aussagekräftig und transparent zu sein: Leistungspflicht, garantierte Einsatzzeiten, Angebotspalette und Fachpersonalquote (Grade-Skill-Mix des Personals). Diese Informationen dürften die Kundschaft viel mehr interessieren als die Höhe der durch ihre Wahl des Leistungserbringers ausgelösten Restkosten. Zudem ist es nicht richtig, einen Restfinanzierungsbetrag aufzulisten, weil dieser auf Grund der Patientenbeteiligung abhängig ist von der Einsatzdauer. Die Patientenbeteiligung beträgt nämlich nicht 15,95 Franken pro Stunde, wie im Postulatstext ausgeführt, sondern maximal 15,95 Franken pro Tag. Um eine Vergleichbarkeit erlangen zu können, müsste daher der überprüfbare Stundentarif aufgeführt werden.

In der Bevölkerung vorhandene Wissenslücken über die Restfinanzierung können durch eine Publikation der Vollkosten nicht behoben werden. Solche Wissenslücken müssen durch ergänzende Erläuterungen gefüllt werden. So müsste darauf hingewiesen werden, dass die Pflegevollkosten der Spitex-Organisationen im Kanton Luzern sehr stark variieren und dass ein Kosten-Vergleich (Benchmark) der Organisationen nicht durchgeführt werden kann, da nicht überall die gleichen Dienstleistungen und Standards zu finden sind, z.B.:

- Ausbildung von Lernenden und Studierenden
- Öffentlich bekannter 24h-Dienst
- Komplexität der Fälle (multimorbid, Menschen mit Behinderung) mit nicht verrechenbarem Aufwand wie umfangreiches Nachführen der Dossiers oder Verfassen von Berichten an Versicherungen usw.
- Spezialisierte Fachteams (z.B. Psychiatrie)

Damit die Leistungserbringer in der Pflegefinanzierung vergleichbarer werden, schlagen wir Ihrem Rat in der Botschaft über die Schaffung eines Betreuungs- und Pflegegesetzes; Entwurf Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung vom 12. April 2016 (B37) vor, in §3c die Rechtsgrundlage für das Durchführen von Betriebsvergleichen und für die Veröffentlichung der Ergebnisse solcher Betriebsvergleiche zu schaffen.

Da Spitex wie eingangs erwähnt eine Gemeindeaufgabe ist, müssten vorab die Gemeinden an solchen Betriebsvergleichen interessiert sein. Solche Vergleiche müssen aber weiter gehen als im Postulat verlangt, damit keine verfälschten Bilder entstehen, was insbesondere dann der Fall sein könnte, wenn bei der Gegenüberstellung von Anbietern mit und ohne Leistungsauftrag keine Vergleichbarkeit sichergestellt ist. Wir sind bereit, nach Vorliegen der gesetzlichen Grundlagen für Betriebsvergleiche auf die Gemeinden zuzugehen und sie zu deren Durchführung und zur Veröffentlichung der Ergebnisse zu ermuntern und im Rahmen unserer Möglichkeiten zu unterstützen.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.